

Beschlussvorlage - öffentlich -

Datum	Vorlagen-Nr.
13.03.2017	309/2014-2020

Geschäftsbereich	Verfasser/in	beteiligter Geschäftsbereich
Geschäftsbereich 1	Fritz Stephan	

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2017					
Gemeinderat	05.04.2017					

Betreff:

Erlass einer 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen vom 15.11.1999

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen vom 15.11.1999 wird beschlossen

Sachdarstellung:

Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 haben sich Regelungen ergeben, die eine Änderung bzw. Anpassung der Hauptsatzung erforderlich machen.

Neben diesen erforderlichen Änderungen wurden die Regeln für Öffentliche Bekanntmachungen und Verdienstausfall angepasst. Daneben gab es noch einige redaktionelle Änderungen, die den Formulierungen in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes berücksichtigen.

Die Anpassungen, insbesondere auch die redaktionellen Änderungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse zur 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Verdienstausfallersatz (§ 8)

Der **Regelstundensatz** für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beträgt 8,84 €. Dieser Betrag wurde durch die Einführung des § 3 a in die Entschädigungsverordnung festgelegt. Der Regelstundensatz der in § 8 Abs. 3 Buchstabe a der Hauptsatzung mit 10 € festgelegt ist, liegt damit über der festgelegten Untergrenze. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Die Obergrenze für den Ersatz des Verdienstausfalles nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der GO NRW in Verbindung mit § 3 a Absatz 2 der Entschädigungsverordnung beträgt 80 €. Dieser Betrag wurde durch die Einführung des § 3 a in die Entschädigungsverordnung festgelegt. Ab 01.01.2017 fehlt die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage um eigene Obergrenzen in der Hauptsatzung festzulegen.

Aus diesem Grund ist die Regelung zu dem Höchstbetrag in der Hauptsatzung aufzuheben. Der Buchstabe f) im § 8 Abs. 3 ist zu streichen.

Aufwandsentschädigung (§ 8)

Nach § 46 Nr. 3 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Entschädigungsverordnung erhalten Fraktionsvorsitzende ab dem 01.01.2017 eine dreifache Aufwandsentschädigung ab einer Fraktionsgröße von 8 Mitgliedern anstelle der bisherigen 10 Mitglieder.

Nach § 46 Nr. 3 der GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Entschädigungsverordnung erhalten Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Bisher war eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erst ab einer Fraktionsgröße von 10 Mitgliedern gegeben.

Diese Änderungen wurden im § 8 Abs. 4 der Änderungssatzung zur Hauptsatzung aufgenommen.

Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Ab dem 01.01.2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 der GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung auf eine 1-fache Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Nr. 2 der GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen laut Gesetzesbegründung der Hauptausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelungen, da diese per Gesetz mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt sind.

Nach dem neuen § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Erlass vom 13.02.2017 hierzu Erläuterungen herausgegeben.

Bei der Festlegung welche Ausschüsse von der Regelung (Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Vorsitzenden) ausgenommen werden, ist auf die Tagungshäufigkeit und eine evtl. geringe Belastung des Ausschussvorsitzenden abzustellen.

Die Ausschüsse des Rates haben in 2015 und 2016 wie folgt getagt:

Bezeichnung des Ausschusses	Sitzungstermine 2015	Sitzungstermine 2016
Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur	3	2
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und allgemeine Dienste	1	0
Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	0	1
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	5	5
Rechnungsprüfungsausschuss	1	1
Betriebsausschuss für das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Rödinghausen	3	1

Bei der vorgenannten geringen Anzahl an Ausschusssitzungen ist weiter zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu beratenden Tagesordnungspunkte ein großer Teil dieser Sitzungen nicht länger als 1 Stunde und keine der vorgenannten Sitzungen länger als 2 Stunden gedauert hat.

Bei der Gesetzesänderung ist der Gesetzgeber von einer großen Zahl von Tagesordnungspunkten und einer erheblich längeren Sitzungsdauer – wie es in größeren Städten zu erwarten ist – ausgegangen.

Aufgrund der vorgenannten Schilderung ist mit Blick auf die geringe Tagungshäufigkeit und die geringe zeitliche Inanspruchnahme nur vor einer geringen Belastung der Ausschussvorsitzenden auszugehen. Deshalb wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die vorgenannten Ausschüsse von der Regelung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden nach § 46

Abs. 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung auszunehmen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Rödinghausen, dem Wiehenkurier.

Darüber hinaus werden bisher Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften bekanntgemacht.

Um hier ein einfacheres Verfahren einzuführen erfolgt diese Bekanntmachung zukünftig nur noch an der Bekanntmachungstafel im Rathaus.

Nachrichtlich werden – wie bisher- Zeit und Ort der Bekanntmachung außerdem im Wiehenkurier veröffentlicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Verantwortlich gezeichnet:

Ernst-Wilhelm Vortmeyer
(Bürgermeister)

Anlage(n):

9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen

Synopse zur 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen